

# Vorfahrt frei für Fußgänger!

Längst sind die Fußgänger auf dem Gehweg nicht mehr unter sich: Oft gleicht der Fußweg einem Slalom um Bistrotische, Hundekot oder Lieferwagen, während gleichzeitig Rollerskater, Kleinkinder auf Fahrrädern und Fahrradkuriere fest im Auge behalten werden müssen. "Fußgänger müssen nicht alle Behinderungen einfach akzeptieren", meint der DAS. Ein paar Regeln im Überblick:

- Kinder unter acht Jahren müssen, Kinder bis zehn Jahren dürfen mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren, die Eltern dagegen auf der Straße oder dem Fahrradweg.
- Fahrradkuriere gehören auf den Radweg oder die Straße.
- Inline-Skater müssen den Gehweg benutzen, sind jedoch zur Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern verpflichtet.
- Cafetische und Stühle dürfen auf dem Bürgersteig stehen, wenn eine Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie beim Ordnungsamt vorliegt.
- Für Schäden an Schuhen oder Kleidung durch den Tritt in einen Hundehaufen haftet zumindest zum Teil der Hundehalter. Generell ist dieser nach den meisten Gemeindeordnungen verpflichtet, die Hinterlassenschaften seines Hundes zu entfernen.

Internet: [www.das-rechtsportal.de](http://www.das-rechtsportal.de)